

DP 2.13 SGeF	<p style="text-align: center;"><b>Sicherheit und Gefährdung TP Sexuelle Gewalt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Leitfaden Grenzachtender Umgang mit Nähe und Distanz zu Bewohner*innen – eine Orientierungshilfe für Mitarbeitende und Teams</b></p>	Version 2
--------------	---	-----------

## **Grenzachtender Umgang**

Die Nähe-Distanz-Gestaltung der Pädagog\*innen zu den Bewohner\*innen und Nutzer\*innen ist ein sehr sensibles Thema und erfordert ein hohes Maß an Reflektion.

Im Sinne eines grenzachtenden Umgangs mit Nähe und Distanz werden alle körperlichen Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen bewusst gestaltet – entweder nach Aufforderung bzw. Erlaubnis durch diese oder durch bewusste Grenzsetzungen oder Unterlassen von Körperkontakten durch die Pädagog\*innen. Die psychosoziale und emotionale Situation sowie der Entwicklungsstand des jungen Menschen werden dabei beachtet.

Körperkontakte erfolgen nach Möglichkeit in Anwesenheit anderer Kolleg\*innen sowie oberhalb der Bekleidung und nur in den grünen Bereichen des Körperschemas. Das Körperschema kann mit Hilfe von Vorlagen oder individuell mit dem jeweiligen Kind, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen erarbeitet werden. Ein Berühren roter Zonen ist ausschließlich im Rahmen von (Körper-) Pflege und medizinischer Versorgung erlaubt und dann, wenn eine Pflegeplanung erfolgt ist. Diese enthält die Informationen, wer die Versorgung wann und unter welchen Rahmenbedingungen durchführt und wer dies dokumentiert.

Die Kontaktgestaltung zu den Bewohner\*innen und Nutzer\*innen wird 1 Mal jährlich im Rahmen einer Teamsitzung besprochen und dokumentiert. An dieser Teamsitzung nimmt die zuständige Bereichsleitung und der/die PSD-Mitarbeiter\*in teil (falls dem Team PSD-Stunden zugeordnet sind).

Mögliche Fragen:

- Mit welcher Zielgruppe arbeiten wir?
- Was sind die Bedürfnisse dieser Zielgruppe nach Nähe, Bindung und Kontakt?
- Was sind die Bedürfnisse dieser Zielgruppe nach Abgrenzung und Privatsphäre?
- Wo liegen meine eigenen Grenzen?
- Welche körperlichen Kontakte sind vor dem Hintergrund des Alters und der Zielgruppe fachlich angemessen, z. B. im Zimmer Geschichte vorlesen, zum Geburtstag umarmen?
- Welche körperlichen Kontakte sind zu unterlassen?

Ausgehend von der Bearbeitung dieser Fragestellungen hält das Team die Absprachen zum grenzachtenden Umgang schriftlich fest und stellt diese neuen Mitarbeiter\*innen und Praktikant\*innen zur Verfügung.

Mit den Bewohner\*innen und Nutzer\*innen werden im Rahmen eines „Gruppenabends“ Regeln zum grenzachtenden Umgang untereinander besprochen und visualisiert.

## Orientierungshilfen zum Umgang mit Nähe und Distanz sowie Pflegesituationen:

GO	NO GO
Nach vorheriger Abfrage (tröstende) Umarmung anbieten	
Zur Gratulation (Geburtstag, bestandene Prüfung.. ) kurz umarmen	Missachten von Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner*innen
Bei Kindern bis zum Ende des Grundschulalters und bei Jugendlichen mit Behinderung nach Bedarf: an der Hand halten beim Spaziergang	Überschreitung des Intim-Raums ohne vorherige Absprache und fachlicher Indikation.
Mit dem/der Bewohner*in – ein im Team abgestimmtes - Gute- Nacht-Ritual durchführen	Gute-Nacht-Kuss
Bewohner*innen bei selbst- und/oder fremdgefährdendem Verhalten kurz festhalten (vgl. QM 2.14)	Auf der Haut massieren
Bewohner*innen, auf Unterstützung angewiesen sind, duschen, waschen, baden, eincremen etc.	Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die selbstständig Körperpflege durchführen können, Duschsituation im Bad begleiten.
Im Zimmer anklopfen und „Herein“ abwarten	Länger als notwendig in der Pflegesituation bzw. Anleitung zur Hygiene verbleiben.
	Beim Wecken die Decke wegziehen
	Auf das Bett des Bewohners/ der Bewohnerin setzen
	Zimmertür in Pflegesituation weit offenstehen lassen

Die aufgeführten Situationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen Orientierung geben, zu Diskussionen im Team anregen und den bewussten Umgang mit Nähe und Distanz fördern. Nicht alle Situationen im Umgang mit Nähe und Distanz können beschrieben werden. Auch wenn eine Situation nicht benannt ist und diese vom Kind / Jugendlichen als grenzverletzend empfunden wird, gilt die subjektive Sichtweise des Gegenübers als handlungsleitend.